C/2023/1359

1.12.2023

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11316 – FOXCONN EV / ZF / ZF CHASSIS MODULES)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1359)

1. Am 23. November 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Foxconn EV Singapore Holdings Pte. Ltd. („Foxconn EV", Singapur), kontrolliert von Hon Hai Precision Industry Co., Ltd. („Hon Hai", Taiwan),

— ZF Friedrichshafen AG („ZF", Deutschland), kontrolliert von der Zeppelin-Stiftung („ZS", Deutschland), einer von der Stadt Friedrichshafen, Deutschland, als städtisches Sondervermögen verwalteten Stiftung,

— ZF Chassis Modules GmbH („ZF Chassis Modules" oder „JV", Deutschland).

Foxconn EV und ZF werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das JV erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Foxconn EV ist ein neu gegründetes Unternehmen und übt bisher keine marktorientierte Geschäftstätigkeit aus. Hon Hai erbringt in den folgenden Produktsegmenten weltweit Fertigungsdienstleistungen im Elektronikbereich: intelligente Unterhaltungselektronik, Cloud und Networking, Computing sowie Elektronikbauteile und Weiteres,

— ZF ist ein Technologieunternehmen, das weltweit Produkte und Systeme für Personenkraftwagen, Nutzfahrzeuge und Industrietechnik entwickelt, fertigt und vertreibt.

3. Das JV wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein:

Das JV wird im Auftrag von OEM Pkw-Achssysteme, einschließlich Corner-Modulen, montieren.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11316 – FOXCONN EV / ZF / ZF CHASSIS MODULES

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË